

BERICHTSVORLAGE

			Vorlage-Nr. M 01/0510	
30 - Rechtsamt			Datum: 12.10.2001	
Bearb.	:Herr Schröder	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

15.10.2001

Anträge der FDP-Fraktion für den Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft sowie Ausschuss für junge Menschen; Anfrage aus dem Hauptausschuss am 01.10.2001

Die Verwaltung wurde von den Mitgliedern des Hauptausschusses um Prüfung gebeten, ob es rechtlich zulässig ist, das die FDP-Fraktion im Hauptausschuss Anträge stellt, die für den Ausschuss für junge Menschen bzw. den Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft bestimmt sind, in denen die FDP-Fraktion aber nicht mit Mitgliedern vertreten ist. Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Gemäß § 46 Abs. 11 Satz 3 GO muss die / der Ausschussvorsitzende eine Angelegenheit u.a. dann auf die Tagesordnung eines Ausschusses setzen, wenn ein der Gemeindevertretung angehörendes Ausschussmitglied dies verlangt.

Ein materielles Prüfungsrecht besteht damit nicht (vgl. von Mutius, Kommunalverfassungs-recht Schleswig-Holstein, 5. Auflage, § 34 Rdn. 2).

Frau Krogmann als Stadtvertreterin kann also im vorliegenden Fall die Aufnahme in die Tagesordnung verlangen.

Mit der Aufnahme in die Tagesordnung ist aber keine Entscheidung über die Zuständigkeit des Ausschusses oder die weitere Behandlung verbunden. Der Ausschuss kann darüber in seiner Sitzung mit Mehrheit entscheiden. Etwa ob er sich nicht mit einer Angelegenheit befassen will oder ob er sie zuständigkeithalber in einen anderen Ausschuss verweisen will.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------